

Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



2023

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 06/09/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 8121

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik:* Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter
- *Nutzerbedarf:* Daten zum aktiven Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe
- *Nutzerkonsultation:* Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung als Online-Befragung und mittels Datenabzug
- *Datengewinnung:* Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand:* Variiert mit Meldeweg, 12 bis 17 Fragen pro Fall

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Ausfälle sind sehr selten

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- *Aktualität:* Veröffentlichung in der Regel 9 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Prinzipiell gegeben
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Seit 2012

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz:* Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media
- *Richtlinien der Verbreitung:* Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (§ 8a Absatz 1 SGB VIII), die von den Jugendämtern in Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt wurden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind alle innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter in Deutschland gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Zusätzlich werden teilweise jene Verfahren mit dem Ergebnis einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung separat dargestellt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes gemäß dem aktuell gültigen [Gemeindeverzeichnis](#) nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das gesamte Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Dabei ist für jede beendete Gefährdungseinschätzung ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) laufend an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln, für im Dezember beendete Fälle spätestens zum 1. Februar des Folgejahres. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit akzeptieren die Statistischen Ämter der Länder anstelle von (laufenden) monatlichen Datenmeldungen teilweise auch Quartals-, Halbjahres- oder Jahrespakete. Neben dem jährlichen ist prinzipiell auch ein monatlicher Nachweis anhand des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung möglich.

1.5 Periodizität

Die Statistik wird seit 2012 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen der Statistik sind:

1. [Achstes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. [Bundesstatistikgesetz \(BStatG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind [§§ 98 bis 103 SGB VIII](#) zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale [§ 99 Absatz 6 SGB VIII](#).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen (Träger der öffentlichen Jugendhilfe), Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI) etc., aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Jahr 2023 inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt. Dabei wurden u. a. 5 neue Merkmale zu den betroffenen Kindern/Jugendlichen und zum Verfahren in den Fragebogen eingeführt.

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im [IDEV-Format](#) durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Ein Teil des Fragebogens wurde anlässlich der Erweiterung des Frageprogramms im Jahr 2023 im Zuge der SGB-VIII-Reform vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen. Er enthält zudem detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Alternativ zur Online-Befragung können die Daten per Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle [eSTATISTIK.CORE](#) gemeldet werden. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Konsistent dazu werden die Daten bei beiden Meldewegen nochmals umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse minimiert ist bzw. ausscheidet. Im Jahr 2023 wurden die Statistikänderungen als Hilfestellung für die Befragten im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download auf der Startseite des Online-Fragebogens zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder und eine FAQ-Liste zur Verfügung.

3. Datenaufbereitung: Zur Sicherstellung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse verhindern. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperren manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen können sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege und durch Datenausfälle ergeben.

Bei der Interpretation der Daten ist beachten, dass es sich bei der Erhebung um eine sogenannte "Hellfeld-Statistik" handelt, das bedeutet, in der Statistik werden nur die Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung erfasst, die den Behörden bekannt gemacht wurden. Das sogenannte "Dunkelfeld" – also die Summe der Fälle, die unerkannt geblieben ist – wird durch die Statistik nicht abgebildet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ziel der Statistik ist es, umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter nach [§ 8a SGB VIII Absatz 1](#) in Deutschland zu gewinnen. Zu diesem Zweck werden Informationen über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihren familialen Hintergrund, die Durchführung der Gefährdungseinschätzungen und die geplanten Anschlusshilfen oder -maßnahmen erfasst. Die Ergebnisse der Statistik unterstützen die örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung, dienen der Beantwortung jugend- und familienpolitischer Fragestellungen und tragen dazu bei, den Beitrag des § 8a SGB VIII zum Kinderschutz zu beobachten und einzuschätzen. In einem größeren Kontext wird die Statistik als Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dazu genutzt, das Kinder- und Jugendhilferecht und damit auch das Kinder- und Jugendhilfesystems zu evaluieren und weiterzuentwickeln (§ 99 Absatz 1 SGB VIII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Das Jugendamt nimmt eine Gefährdungseinschätzung nach [§ 8a Absatz 1 SGB VIII](#) vor, wenn

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden,
- es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt),
- die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und
- darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen einzuleiten sind.

Wurde für mehrere Minderjährige einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, ein Fragebogen auszufüllen. Vergleichbares gilt, wenn für ein Kind im Zeitverlauf mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt, und zwar auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Akute Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Latente Kindeswohlgefährdung

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine akute Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Arten der Kindeswohlgefährdung (Gefährdungsarten)

In Fällen von akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung wird zusätzlich die Art der Kindeswohlgefährdung (Gefährdungsart) erfasst. Dabei wird in der Statistik, u. a. in Anlehnung an § 1666 BGB zwischen Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt unterschieden. Da Kinder bzw. Jugendliche von mehreren dieser Gefährdungsarten gleichzeitig betroffen sein können, ist es auch möglich, über die Statistik Kombinationen von Gefährdungsarten abzubilden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen. Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung und Hygiene.

Körperliche Misshandlung

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Person (und Hauptperson), von der die Gefährdung ausgeht

Zu den Personen, von denen die Kindeswohlgefährdung ausgeht, gehören nicht nur diejenigen, von denen aktiv eine Gefahr für das Kind ausgeht, sondern auch Sorgeberechtigte, die eine Gefährdung nicht abgewendet haben. Geht die Gefährdung von mehreren Personen aus, so werden alle beteiligten Personen angegeben und zusätzlich die Person, von der die Gefährdung hauptsächlich ausgeht (Hauptperson). Falls unbekannt oder unklar ist, von wem die Gefährdung (hauptsächlich) ausgeht, ist "keine Angabe möglich" auszuwählen. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass es sich bei der Angabe um eine subjektive Einschätzung zum Zeitpunkt der Beendigung der Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte im Jugendamt handelt.

Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses im Zuge des Verfahrens anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nach Einschätzung des Jugendamtes nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

Hinweisgebende Institution oder Person (Hinweisgeber)

Die Institution oder Person, die das Jugendamt zuerst auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht hat bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war, wird in der Statistik als Hinweisgeber erfasst. Seit 2023 ist in den Erläuterungen zur Statistik klargestellt, dass dies bei einer Meldekette der erste, ursprüngliche Hinweisgeber, ist. Wenn der erste Hinweisgeber unbekannt ist, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Diese Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX). In der Statistik wird der Bezug von Eingliederungshilfe nach Art der (drohenden) Behinderung als Abfrage mit der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen erfasst.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihrer Eltern, die Durchführung der Maßnahme sowie über die vorgesehenen Hilfen bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Politik und Jugendhilfepraxis für Planungszwecke und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a SGB VIII auf den Kinderschutz zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erhebungsunterlagen zur Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem [Deutschen Jugendinstitut \(DJI\)](#) und der Dortmunder [Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik](#) im Forschungsverbund Universität Dortmund/Deutsches Jugendinstitut (AKJ^{Stat}), Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden, Kommunale Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Praxis aus ausgewählten Jugendämtern entwickelt.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird die Statistik, u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat}, kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist öffentlich zugänglich und gestaltet sich daher für die Statistischen Ämter unproblematisch. Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE aus der Verwaltungssoftware der Berichtsstellen abgezogen an das zuständige statistische Amt gemeldet werden. Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, also die auskunftspflichtigen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die betroffenen Kinder/Jugendlichen und deren Familien) abgeben. Die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Maßnahmen werden unterjährig nach Abschluss der Hilfe gemeldet. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die Einzeldaten an das Statistische Bundesamt zur Auswertung der im Vorfeld abgestimmten Ergebnistabellen übermittelt. Das Bundesamt wertet die Einzeldaten aus, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die Länderergebnisse.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die umfassende maschinelle Plausibilisierung und Zusammenführung der Ergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen wurden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellspernung manuell umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüberhinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der von den Jugendämtern jährlich bundesweit rund 200.000 Fälle (Gefährdungseinschätzungen) gemeldet werden.

Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE, die es ermöglicht, die Angaben aus der Verwaltungssoftware abzuholen und den Statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln:

1. [Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV](#): Im Fall des Online-Fragebogens sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen, wobei sich die Anzahl der zu beantwortenden Fragen pro Meldung - je nach Fallkonstellation - zwischen 12 und 17 bewegt. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändige Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Angaben (Item-Nonresponse) minimiert bzw. ausgeschlossen sind.
2. [Online-Meldevorgang über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE](#): Beim automatisierten Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE entsteht den Auskunftspflichtigen selbst kein Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anbindung und Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei Statistikänderungen leisten in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt wurden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) vergleichsweise gering. Gewisse Einschränkungen können sich durch die parallele Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben. So können z. B. Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt ist die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse dennoch alles in allem als hoch einzuschätzen.

Im Jahr 2023 ist es aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen, die im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden können.

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

Jahr	Methodischer Hinweis
2012	<p>Hamburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Ergebnisse für Hamburg.
2023	<p>Nordrhein-Westfalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit einem Cyberangriff auf einen kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen liegen für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine vollständigen Daten vor. Für die Städte Siegen und Schwerte ist deshalb zudem von Untererfassungen auszugehen. Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind daher für die betroffenen Gebietseinheiten eingeschränkt. • Aufgrund einer Änderung der Erhebungsmerkmale für das Berichtsjahr 2023 bestand für die Kommunen die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Fachverfahren, aus denen die elektronische Meldung an das Statistische Landesamt generiert wird. In den Kommunen Essen, Köln sowie Elsdorf konnte diese Anpassung nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Aus technischen Gründen war eine Nachlieferung der Daten nicht möglich. <p>Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse für die betroffenen Gebietseinheiten beeinträchtigt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Identifizierung der Jugendämter (= Auskunftspflichtige) ist für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da das Adressmaterial leicht zugänglich und die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht. Auch Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs treten vereinzelt auf und können von der amtlichen Statistik nicht endgültig kontrolliert werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst hausintern genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Absatz 1 und § 99 Absatz 6 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls nahezu ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben im Online-Fragebogen selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen bei den Befragten im Anschluss an die Erfassung.

Im Jahr 2023 ist es aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen, die im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden können.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und die enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Die veröffentlichte Daten gelten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 9 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist ab 2012 gegeben. Einschränkungen bestehen v. a. auf Ebene der Merkmale oder der Merkmalsausprägungen infolge von gesetzlichen Neuerungen oder neue/geänderten Informationsbedarfen, z. B. infolge der Erweiterung des Fragebogens im Jahr 2023 im Zuge der Reform des SGB-VIII.

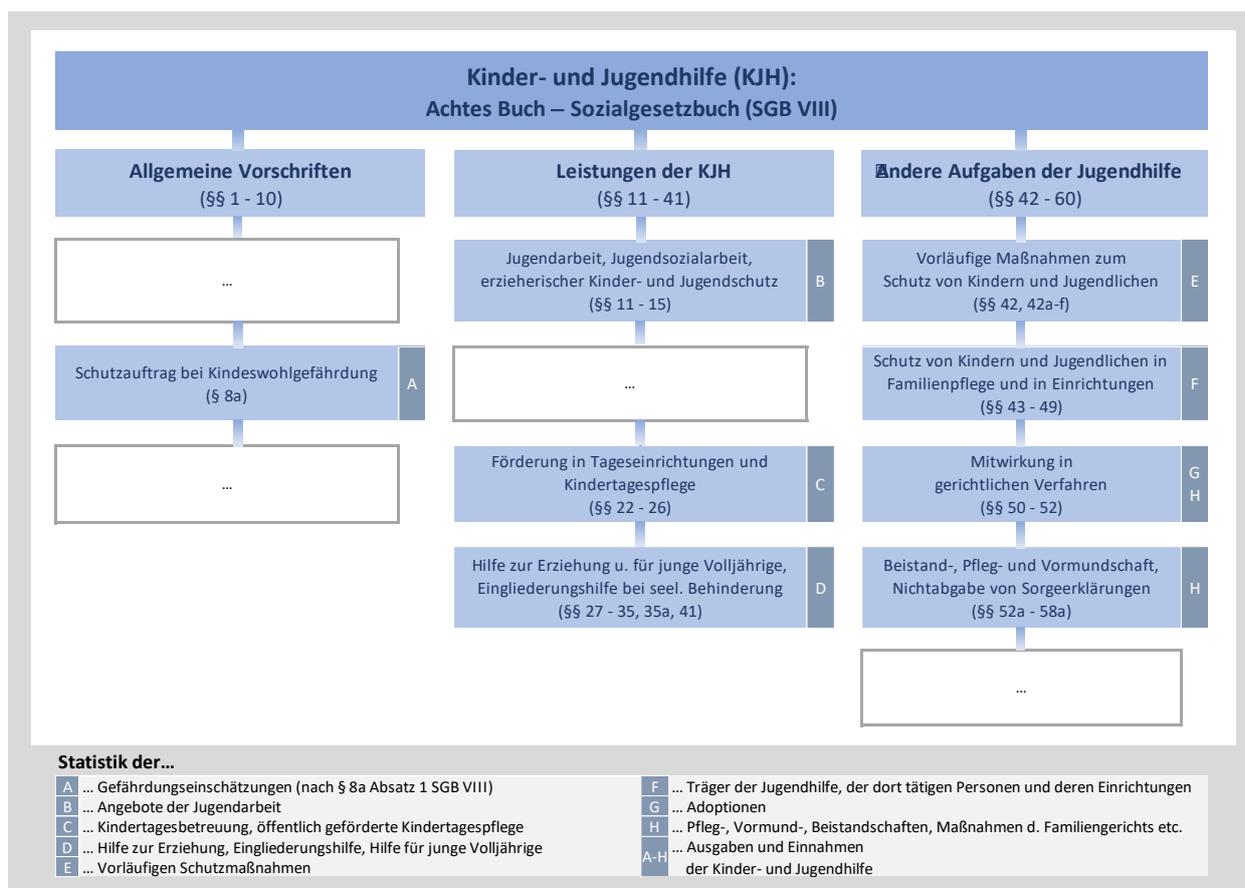
7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. Schaubild 1). Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt.

Darüber hinaus sind die verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken so aufeinander abgestimmt, dass sich über einzelne Frageinhalte Bezüge zu den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken herstellen lassen: Z. B. sind der vorliegenden Statistik Angaben zur Anzahl anschließender Inobhutnahmen entnehmen. Auch wenn dadurch keine Abbildung individueller Verläufe ("Jugendamtskarrieren") im Sinne einer Längsschnittbetrachtung möglich ist, lassen sich auf dieser Basis zumindest Abschätzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass v. a. aufgrund der abweichenden Meldezeitpunkte (das jeweilige Ende der Maßnahme etc.) keine vollständige Anschlussfähigkeit der Maßnahmen etc. untereinander gewährleistet werden kann.

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise im Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine bekannten Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung mit Ergebnissen der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht unter <http://www.destatis.de>.

Veröffentlichungen

Ergebnisse werden im Internet über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22518):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22518>

Ergebnisse und Erläuterungen sind zudem im Internet auf der Themenseite "Kinderschutz und Kindeswohl" unter folgendem Link abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich.

Online-Datenbank

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Ergebnisse der Statistik stehen in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online bereit unter (Such-Code: 22518):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22518>

Ergebnisse zu den (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdungen nach Art der Kindeswohlgefährdung finden sich auch in der Datenbank "GBE". Die Datenbank ist Bestandteil der Gesundheitsberichterstattung des Bundes und bündelt Informationen über die gesundheitliche Lage und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in Deutschland. Betrieben wird sie vom Robert Koch-Institut und dem Statistischen Bundesamt:

<http://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Grundmann, Th., Lehmann, St.: [Das neue Bundeskinderschutzgesetz und dessen Umsetzung in den Statistiken der Kinder und Jugendhilfe](#). In: Wirtschaft und Statistik, März 2012, S. 225-231.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Wochenvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.